

Satzung
der Stadt Werl über die Erhebung von Gebühren, Nutzung und Unterhaltung von
Übergangsheimen vom 26.05.2003

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7 i.V. mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S.160/ SGV. NW. 2023),

- §§ 6 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28.02.2003 (GV NW S. 93),

- §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NW S. 93),

- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718),

hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 22.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Werl unterhält Übergangsheime, die dazu dienen,

1. Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen (§ 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt verpflichtet ist, vorläufig unterzubringen, und
2. den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und die sonstigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorläufig mit Wohnraum zu versorgen.

Soweit Unterbringungsplätze nicht für Personen nach Nrn. 1. und 2. benötigt werden, können auch andere wohnungslose Personen vorübergehend untergebracht werden.

(2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten und
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, einmal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist oder
 5. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des Abs. 5 Nr. 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Im Falle des § 3 Abs. 5 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Übergangsheime sind eine Wirtschaftseinheit. Die Wohnfläche jedes Übergangsheimes besteht aus der belegungsfähigen Fläche und, falls vorhanden, der Gemeinschaftsfläche nach § 42 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die dazugehörige belegungsfähige (gesamte) Fläche ergibt (Divisionsverfahren).

- (2) Die Gesamtbenutzungsgebühr pro qm Wohnfläche (belegungsfähige Fläche und anteilige Gemeinschaftsfläche) beträgt **13,78 Euro / Monat** für alle Benutzer städtischer Übergangsheime.
- (3) Die Gesamtbenutzungsgebühr von **13,78 Euro / Monat** setzt sich aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von **12,41 Euro mtl.** pro Quadratmeter und den Verbrauchskosten in Höhe von insgesamt **1,37 Euro mtl.** pro Quadratmeter zusammen.

Die Verbrauchskosten belaufen sich pro Quadratmeter im **Einzelnen für:**

Strom auf 0,32 Euro **monatlich**

Heizung auf 0,51 Euro **monatlich**

Wasser/Entwässerung auf 0,54 Euro **monatlich**

- (4) Das Land beteiligt sich an den Unterbringungskosten des Personenkreises der Spätaussiedler (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit einem Zuschuss von 66,66 Euro pro Monat für jeden Spät-

aussiedler, der tatsächlich in einem Übergangsheim untergebracht ist. Dieser Kostenbeitrag des Landes ist an die entsprechenden Benutzer weiterzugeben. Bei Haushalten mit Spätaussiedlern wird von der Gesamtgebühr des Haushaltes (Abs. 4) für jeden Spätaussiedler, der zu diesem Haushalt gehört, ein Freibetrag von monatlich 66,66 Euro in Abzug gebracht.

- (5) Alle nach der bisher gültigen Satzung erteilten Gebührenbescheide bleiben bis zum Erlass eines Gebührenbescheides nach dieser Satzung wirksam.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 17.12.1999, zuletzt geändert durch Euroanpassung mit Wirkung ab 01.01.2002, außer Kraft.

Anlage

Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern sowie für die vorläufige Versorgung mit Wohnraum für den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und die sonstigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterhält die Stadt Werl folgende Übergangsheime:

Neheimer Str. 21 und 23,
Stralsunder Str.1 und 3.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Werl, den 26.05.2003

Grossmann, Bürgermeister

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 123 vom 28.05.2003

Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 123 vom 28.05.2003